

# **Bundesgesetz über die Landwirtschaft**

**(Landwirtschaftsgesetz, LWG)**

*Entwurf*

## **Änderung vom**

---

Der Entwurf für eine Änderung des Landwirtschaftsgesetzes, wie er vom Bundesrat mit Botschaft vom 29. Mai 2002<sup>1</sup> dem Parlament unterbreitet worden ist, wird wie folgt ergänzt:

### *Art. 31 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Auf Begehren einer Branchenorganisation passt der Bundesrat die Kontingente der betroffenen Produzentinnen und Produzenten, gegebenenfalls auch innerhalb der Kontingentsperiode, an, sofern:

- a. der Beschluss der Branchenorganisation, dieses Begehren zu stellen, die Anforderungen nach Artikel 9 und seiner Ausführungsbestimmungen erfüllt;
- b. Gewähr dafür besteht, dass die festgelegte Menge innerhalb der Branchenorganisation verwertet und vermarktet wird.

<sup>3</sup> Wenn der Umfang der begehrten Anpassung die wünschbare Entwicklung der Milchwirtschaft oder der Branche gefährden würde, kann der Bundesrat dem Begehren nur teilweise stattgeben oder es ablehnen.

<sup>1</sup> BBl 2002 4721